

**Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.**

**Niederschrift der Stadt Memmingen**

**über die**

**2. Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses**

am 04.06.2014

um 16:10 Uhr

im Sitzungssaal, 2. OG

**Vorsitz:** Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger

**Anwesend:**

Herr	Aigster	Andreas
Frau	Anwander	Isabel
Herr	Birkholz Dr.	Ulrich
Herr	Buchberger Prof. Dr.	Dieter
Herr	Dorn	Winfried
Frau	Fuß	Elisabeth
Herr	Haldenmayr	Jörg
Frau	Hanek	Marion
Herr	Hellemann	Jürgen
Herr	Heuß	Christof
Herr	Heuß	Herbert
Herr	Hurter	Martin
Herr	Mirtsch	Thomas
Frau	Müller	Elke
Herr	Reßler	Matthias
Frau	Salger	Isabella
Herr	Schuster	Klaus
Herr	Stangler	Wolfgang
Herr	Tortorici	Antonino
Herr	Walcher	Markus
Frau	Zettler	Barbara

**Abwesend:**

Herr	Bethke	Eberhard
Herr	Buchberger	Florian
Frau	Fuchs	Claudia
Herr	Göster	Andreas
Herr	Lauber	Helmut
Frau	Reusch	Angela
Herr	Schwanghart	Günter

**Ende:** 17:15 Uhr

## **Tagesordnung**

1. Kurzvorstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
2. Alkoholprävention in Memmingen; Vorstellung Projekt Steil
3. Vereinbarung zur Vorlage des erw. Führungszeugnisses für Ehrenamtliche  
gem. § 72 a SGB VIII
4. Jugendsozialarbeit an Schulen; Trägerschaft

## **Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.**

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 26.05.2014 und die Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest. Bei Sitzungsbeginn sind 15 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses anwesend. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.02.2014 werden nicht erhoben. Gemäß § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

### **Öffentliche Sitzung**

#### **1. Kurzvorstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

Herr Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt zunächst alle neuen Mitglieder des Ausschusses und bittet darum, dass sich die Mitglieder des Ausschusses zum gegenseitigen Kennenlernen kurz mit Namen und der jeweiligen Funktion vorstellen.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger bedankt sich und wünscht sich eine gute Zusammenarbeit des Gremiums.

#### **2. Alkoholprävention in Memmingen; Vorstellung Projekt Steil**

Mit der Ladung vom 26.05.2014 haben alle Ausschussmitglieder das Konzept des Projektes Steil in Memmingen erhalten. Es handelt sich um eine Kooperation der Stadt Memmingen und des Landkreises Unterallgäu zur Alkoholprävention, die auf Initiative des Landkreises gemeinsam entwickelt wurde. Der Vortrag wird zweigeteilt aufgebaut; zunächst wird über das Konzept und die Hintergründe informiert und anschließend anhand einer Power Point Präsentation über die praktischen Umsetzung.

Der Vertreter der Verwaltung erklärt anhand der Vorlage kurz worum es sich beim Projekt Steil geht: Es findet durch das neue Projekt eine Ergänzung des bisher bestehenden Präventionsangebotes statt, da auch Eltern und andere erwachsene Personen, z. B. Veranstalter, die Alkohol an Jugendliche ausschenken miteinbezogen werden. Die bisherige Komm-Struktur wird sinnvoll ergänzt, da im Rahmen des sekundärpräventiven Ansatzes die Betroffenen direkt und im konkreten Zusammenhang mit einem Alkoholvorkommnis ein Angebot erhalten. Gleichzeitig wird versucht die Handhabung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu verbessern.

Das Konzept konkretisiert die Zusammenarbeit zwischen Beratungsdienst, Jugendpflege, Gesundheitsamt und Polizei und macht diese auch verbindlich. Die detaillierte Beschreibung unterstützt und regelt gleichzeitig die notwendige innerdienstliche Zusammenarbeit. Insbesondere werden die Schnittstellen im § 8 a Kontext geregelt, weiter es findet eine Unterscheidung der diversen Altersgruppen und der Zielgruppen, statt.

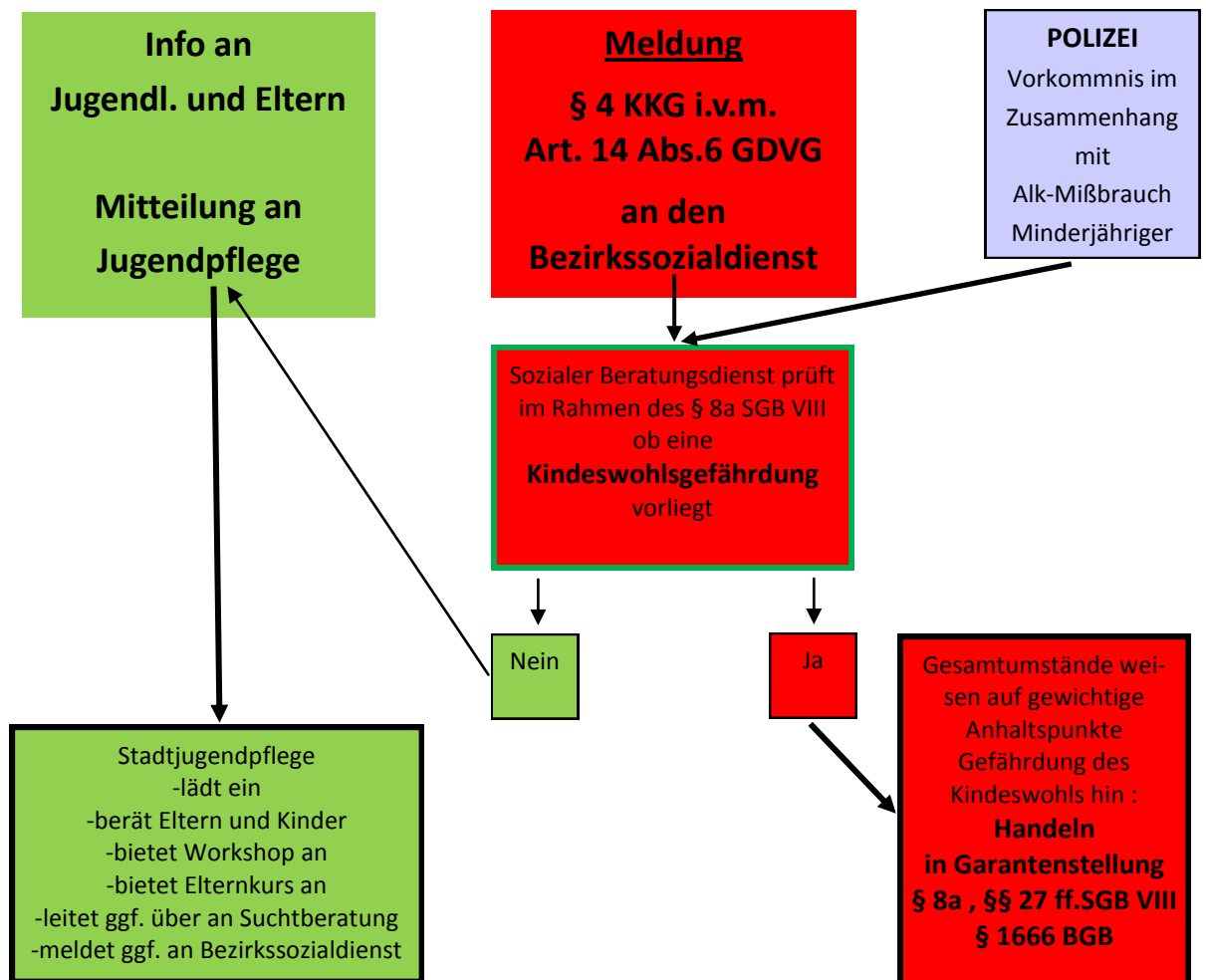
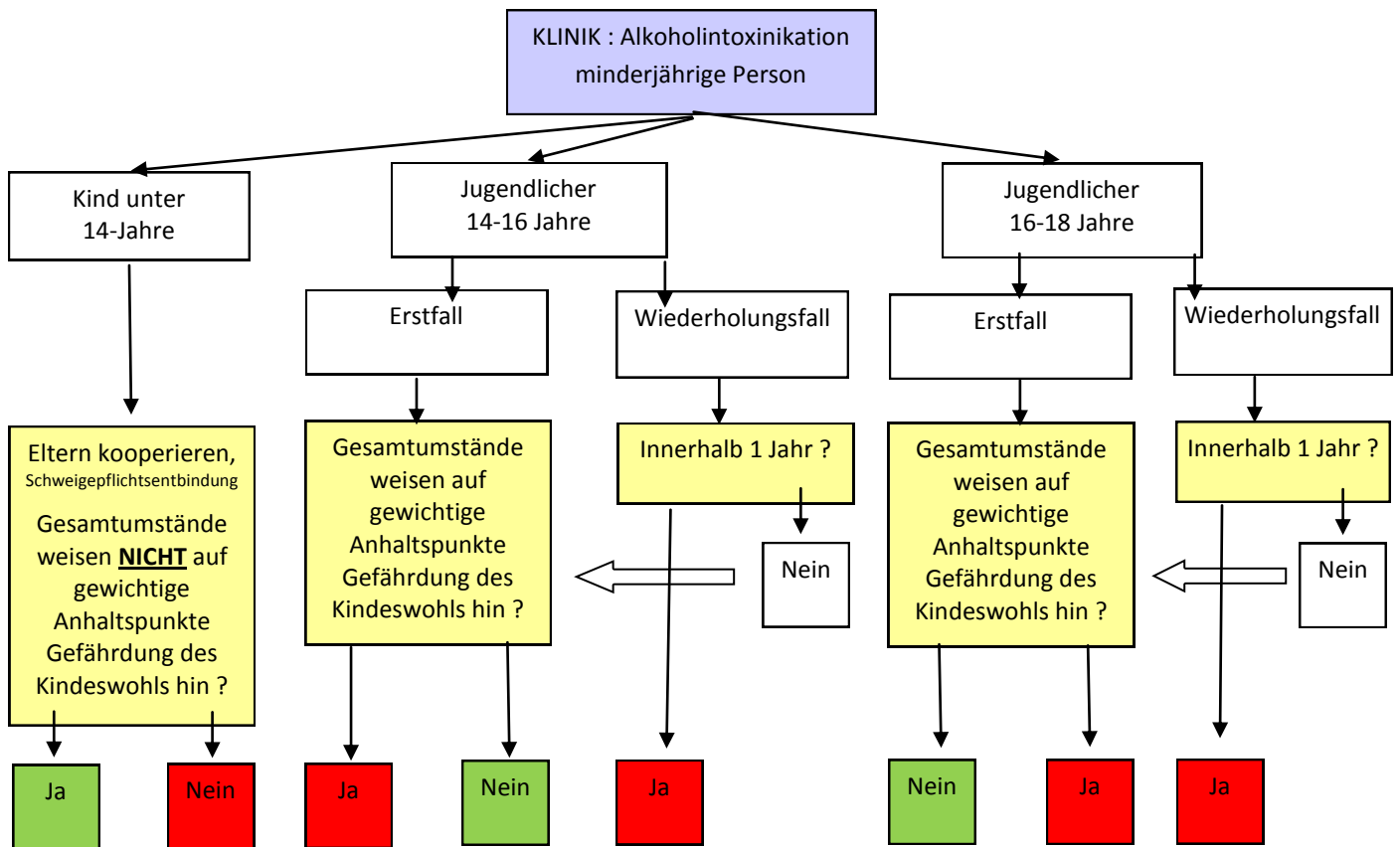
Anschließend wird die konkrete Umsetzung und die Inhalte des Gruppenangebots dargelegt.

Das Konzept ist als **Anlage 1** diesem Protokoll beigelegt.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Konzept und die Umsetzung zustimmend zur Kenntnis.



Verfahrensablauf „steil“  
Regelannahme



# **Memminger Alkoholprävention**

## **Sekundärpräventives Projekt „steil“- Steig ein ins Leben**

### **-Stadtjugendamt Memmingen-**

#### **I. Problemlage**

Die Zahl der jungen Menschen aus Memmingen, die mit Diagnose F10.0 –Alkoholintoxikation- im Klinikum Memmingen behandelt werden, steigt seit Jahren stetig an bzw. stagniert auf hohem Niveau:

In der Bundesweiten „Koma“ Statistik 2011, veröffentlicht im Magazin „Der Spiegel“ nahm Memmingen sogar die Spitzenstellung ein.

Diese Entwicklung lässt sich nicht stichhaltig auf einzelne Ursachen oder Rahmenindikatoren zurückführen; insbesondere lässt sich nicht belegen, ob sich regional das Konsumverhalten oder etwa das Einlieferungs-/Meldeverhalten junger Menschen signifikant verändert hat.

Trotzdem zeigt es sich, daß diese Auswüchse von erkanntem und auffälligem kindlichen und jugendlichem Alkoholkonsumverhalten neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen auf einen erhöhten Bedarf im Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention hinweisen. Ziel und Aufgabe der öffentlichen Hand ist es, kurz- und langfristige gesundheitliche und gesellschaftliche Negativfolgen für die jungen Menschen mit offenbarem Suchtrisiko zu vermeiden.

#### **II. Bedarf / Notwendigkeit einer Fachstelle in Memmingen**

Es gibt bereits ein breitgefächertes Angebot zur Beratung und Unterstützung im Bereich der Gesundheitshilfe, Suchthilfe und Jugendhilfe, insb. :

Jugendpflege, Sozialer Beratungsdienst und Erziehungsberatungsstelle der Stadt Memmingen ( Beratung im erzieherischen Kontext, Intervention im Kontext Kinderschutz, Öffentlichkeitsarbeit)

Gesundheitsamt Memmingen ( subsid. Suchtberatung; Suchtpräventionsstelle (Förderung FS By)

Psychosoziale Beratungsstelle Memmingen ( Suchtberatung, Suchtarbeit)

Diese haben jedoch –abgesehen von Präventionsmaßnahmen des Gesundheitsamtes in Schulen regelmäßig eine Komm-Struktur, d.h. junge Menschen und ihre Eltern kommen in der Regel nur dann auf die Fachstelle zu, wenn die persönliche Lage als bereits als unerträglich , mit eigenen Möglichkeiten nicht mehr lösbar erscheint oder sich sogar bereits ein eindeutiges Suchtverhalten zeigt.

Des Weiteren kommt es zu Kontakten zum Sozialen Beratungsdienst wenn –insb. bei Alkoholkonsum von Kindern und unter 16 jährigen Jugendlichen- die Polizei einschreitet und das Jugendamt über polizeiliche Vorkommismeldungen Kenntnis von den näheren Umständen erlangt. Die Arbeit des Beratungsdienstes erfolgt dann bereits im Kontext Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII).

Auf Basis der Verpflichtungen aus § 14 GDVG ( Meldung Kindeswohlgefährdung durch Ärzte an das Jugendamt) erfolgte in den letzten Jahren trotz erheblicher Vorkommnisse keine Meldung.

Eine mögliche Erklärung ist der Umstand, daß Eltern im Rahmen des Arztgesprächs glaubhaft versicherten erzieherisch, ggf. mit Unterstützung von Gesundheits- oder Jugendhilfe, zu intervenieren.

„Primärprävention“ im Sinne aller Maßnahmen, die vor der Entstehung einer Abhängigkeit mit einer möglichst breitgestreuten Zielgruppe umgesetzt werden ist damit ebenso gut aufgestellt wie die „Tertiärprävention“, welche auf Personen, die bereits von einer Suchterkrankung betroffen sind, abzielt. Der Bereich „Sekundärprävention“, der sich an definierte Risikogruppen (Gruppen mit erhöhter Abhängigkeitsgefährdung, Einzelpersonen im Anfangsstadium einer Abhängigkeit) richtet, hingegen bedarf einer Verbesserung.

Es ist daher notwendig, den sekundärpräventiven Bereich auszubauen und die vorhandenen Strukturen durch eine verbindlichere Zusammenarbeit zu ergänzen, um der Risikogruppe „Kinder mit Alkoholkonsum“ und „Jugendliche mit altersunangemessenem und auffallendem Alkoholkonsum“ eine bessere Unterstützung zu bieten .

Durch Überschneidung von Zielgruppen, Institutionen und Örtlichkeiten bietet sich eine intensive Zusammenarbeit dem Landkreis Unterallgäu – insb. bei gemeinsamen Gruppenveranstaltungen an. Sie findet im gemeinsamen Projekt „steil“ – Steig ein ins Leben statt. Vorgehensweise, Mitteilungsblätter und Öffentlichkeitsarbeit werden eng abgestimmt. Gemeinsamer Kooperationspartner ist die PSB der Arbeiterwohlfahrt; Federführung im Bereich PSB : Landkreis Unterallgäu.

### **III. Zielgruppe**

#### **1. Kinder bis 14 Jahre**

- die nach Alkoholkonsum einer medizinischen Behandlung bedurften,
- die nach oder durch Alkoholkonsum auffällig wurden

#### **2. Jugendliche bis 16 Jahre.**

- die nach Alkoholkonsum einer medizinischen Behandlung bedurften,
- die nach Alkoholkonsum oder durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit polizeilich auffällig wurden

#### **3. Jugendliche von 16 bis 18 Jahre.**

- die nach Alkoholkonsum einer medizinischen Behandlung bedurften,
- die nach oder durch Alkoholkonsum polizeilich straffällig wurden

und jeweils deren

#### **4. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte**

sowie

#### **5. Personen, die ordnungswidrig im Sinne des Jugendschutzgesetzes handeln.**

#### **IV. Ziel**

In Zusammenarbeit von medizinischen Einrichtungen ( insb. Klinikum) und Polizei mit öffentlicher Jugendhilfe, öffentlicher Gesundheitspflege ( insb. Gesundheitsamt) und Suchtberatungseinrichtungen ( Insb. PSB) erhalten Kinder und Jugendliche, die durch riskanten Alkoholkonsum auffallen, sowie deren Erziehungsberechtigte schnell und direkt Beratungs- und Hilfsangebote.

Ziel dieser Angebote ist, Kinder und Jugendliche -unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen- zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Rauschmitteln zu bewegen und deren Konsum von Alkohol dauerhaft auf ein Maß zu beschränken, das als nicht riskantes Suchtverhalten, als pädagogisch vertretbar und als gesellschaftlich akzeptiert anzusehen ist .

Eltern sollen in ihrem Erziehungsauftrag entsprechend intensiv unterstützt werden.

Ordnungswidrig handelnden Personen soll neben der Kenntnis gesetzlicher Bestimmungen die Notwendigkeit eines entsprechend verantwortlichen Handelns verdeutlicht werden.



## V. Maßnahmen, Angebote und Leistungen

### 1a. Kinder bis 14 Jahre

- die nach Alkoholkonsum eines Klinikaufenthalts bedurften,

#### **a) Erstfall : Meldende Stelle: Klinik**

In der Regel sofortige schriftliche Meldung von gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII durch Klinik an das Stadtjugendamt , Sozialer Beratungsdienst, unter Darlegung des Sachverhalts und der Kontaktdaten. Transparenzgebot wird eingehalten. Abweichung von der Regelannahme ist ausnahmsweise möglich, wenn für den Arzt keinerlei gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, weil die Eltern angemessenes Problembewußtsein zeigen, sowie offensichtlich und eindeutig gewillt und in der Lage sind ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden ( Ausschluß von gewichtigen Anhaltspunkten). In jedem Fall Aufforderung sich von selbst an das Jugendamt zu wenden.

#### **Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

- Sozialer Beratungsdienst prüft Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung stets unter Einbestellung oder Aufsuchen von Kindern und Eltern, handelt entsprechend, berät, bietet ggf. Hilfen zur Erziehung an
- Sozialer Beratungsdienst hält Eltern zur Teilnahme an der Seminarreihe „ Hilfe mein Kind pubertiert!“ der PSB mit dem Schwerpunkt Suchtvorbeugung an
- Sozialer Beratungsdienst hält zur Teilnahme an einem eintägigen Workshop mit erlebnispädagogischem Konzept für Kinder und Jugendliche, angeboten durch die PSB, an
- Sozialer Beratungsdienst vermittelt bei weiterem Beratungs-/Aufklärungsbedarf zur Kommunalen Jugendpflege
- Sozialer Beratungsdienst weist auf weitere Beratungs- und Hilfsangebote des Gesundheitsamtes und der PSB hin, vermittelt ggf. den Kontakt

#### **b) Wiederholungsfall : Meldende Stelle Klinik**

Sollten beim Erstfall(1a.a) vom behandelnden Arzt gewichtige Anhaltspunkte ausgeschlossen worden sein, so ist dies im Wiederholungsfall nicht mehr möglich. Es hat eine umgehende schriftliche Meldung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII i.V.m Art 14 GDVG durch Klinik an das Stadtjugendamt , Sozialer Beratungsdienst, unter Darlegung des Sachverhalts und der Kontaktdaten zu erfolgen . Transparenzgebot wird eingehalten. Aufforderung sich von selbst an das Jugendamt zu wenden.

Im Wiederholungsfall nach über 1 Jahr hat der behandelnde Arzt zu entscheiden, ob entweder nach 2a.a) (Info und Mitteilung) oder aufgrund der der Gesamtumstände nach 2a.b) (Meldung) verfahren wird.

Handelnde Stelle : Stadtjugendamt

Es wird entsprechend nach **1a.a)** verfahren.



## 1b. Kinder bis 14 Jahre

- die nach oder durch Alkoholkonsum auffällig wurden

### **Meldende Stelle: Polizei (oder andere Einrichtung)**

Sofortige Vorkommnismeldung durch die Polizei an das Stadtjugendamt, Sozialer Beratungsdienst, unter Darlegung des Sachverhalts und der Kontaktdaten. Transparenzgebot wird eingehalten. Aufforderung sich von selbst an das Jugendamt zu wenden.

### **Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

-**Sozialer Beratungsdienst** prüft Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung; ergeben sich aus der Vorkommnismeldung der Polizei Gesamtumstände, die eine Kindeswohlgefährdung sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen (insb. Erstfall, Blutalkoholgehalt unter 0,3 Promille und problembewusste Eltern), wird dies dokumentiert und die Kommunale Jugendpflege informiert, die den Fall weiter bearbeitet.

#### a) Kindeswohlgefährdung ist **nicht sehr unwahrscheinlich** -> **Sozialer Beratungsdienst**

- prüft Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung stets unter Einbestellung oder Aufsuchen von Jugendlichen und Eltern, handelt entsprechend, berät, bietet ggf. Hilfen zur Erziehung an

-hält Eltern zur Teilnahme an der Seminarreihe „Hilfe mein Kind pubertiert!“ der PSB mit dem Schwerpunkt Suchtvorbeugung an

-hält zur Teilnahme an einem eintägigen Workshop mit erlebnispädagogischem Konzept für Kinder und Jugendliche, angeboten durch die PSB, an

- Sozialer Beratungsdienst vermittelt bei weiterem Beratungs-/Aufklärungsbedarf zur Kommunalen Jugendpflege

-weist auf weitere Beratungs- und Hilfsangebote des Gesundheitsamtes und der PSB hin, vermittelt ggf. den Kontakt

#### b) Kindeswohlgefährdung ist **sehr unwahrscheinlich** -> **Kommunale Jugendpflege**

-lädt Jugendliche und Eltern zu einem Gespräch ein

-hält Eltern zur Teilnahme an der Seminarreihe „Hilfe mein Kind pubertiert!“ der PSB mit dem Schwerpunkt Suchtvorbeugung an

-hält zur Teilnahme an einem eintägigen Workshop mit erlebnispädagogischem Konzept für Kinder und Jugendliche, angeboten durch die PSB, an

-weist auf weitere Beratungs- und Hilfsangebote des Gesundheitsamtes und der PSB hin, vermittelt ggf. den Kontakt

-meldet dem Sozialen Beratungsdienst, wenn sich doch gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben

## 2a. Jugendliche bis 16 Jahre

- die nach Alkoholkonsum eines Klinikaufenthalts bedurften,

### **a) Erstfall : Informierende Stelle Klinik**

händigt Eltern und Kindern/Jugendlichen ein Informationsschreiben von „steil“ aus , das bereits auf die bestehenden Angebote Bezug nimmt, sowie das Faltblatt „Stress mit Alkohol oder Drogen?“ Der behandelnde Arzt weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit und Möglichkeit einer ergänzenden Beratung durch „steil“ hin.

Durch Einholung einer Schweigepflichtsentbindung besteht für den behandelnden Arzt die Möglichkeit einer zusätzlichen Mitteilung an die der Stadtjugendpflege, die dann eine ergänzende, persönliche Einladung an Jugendliche und Eltern versenden kann.

### **Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

#### **-> Kommunale Jugendpflege**

- lädt Jugendliche und Eltern zu einem Gespräch ein
- macht ein Angebot zur Teilnahme an der Seminarreihe „ Hilfe mein Kind pubertiert!“ der PSB mit dem Schwerpunkt Suchtvorbeugung
- macht ein Angebot an einem eintägigen Workshop mit erlebnispädagogischem Konzept für Kinder und Jugendliche, angeboten durch die PSB
- weist auf weitere Beratungs- und Hilfsangebote des Gesundheitsamtes und der PSB hin, vermittelt ggf. den Kontakt
- meldet dem Sozialen Beratungsdienst, wenn sich doch gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben

### **Ausnahme bei Erstfall wenn Hinweise auf KiWoGe: Meldende Stelle Klinik**

Ergeben sich **Gesamtumstände, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen** ( insb. durch Eltern, die keinerlei Problemeinsicht zeigen und die Erfordernis einer altersgemäßen erzieherischen Einwirkung nicht sehen) , umgehende schriftliche Meldung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII i.V.m Art 14 GDVG durch Klinik an das **Stadtjugendamt , Sozialer Beratungsdienst**, unter Darlegung des Sachverhalts und der Kontaktdaten. Transparenzgebot wird eingehalten. Aufforderung sich von selbst an das Jugendamt zu wenden.

### **Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

Es wird entsprechend nach **2a.b)** verfahren.

## 2a. Jugendliche bis 16 Jahre

- die nach Alkoholkonsum eines Klinikaufenthalts bedurften,

### **b) Wiederholungsfall : Meldende Stelle Klinik**

Im **Wiederholungsfall innerhalb 1 Jahres** umgehende schriftliche Meldung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII i.V.m Art 14 GDVG durch Klinik an das Stadtjugendamt , Sozialer Beratungsdienst, unter Darlegung des Sachverhalts und der Kontaktdaten. Transparenzgebot wird eingehalten. Aufforderung sich von selbst an das Jugendamt zu wenden.

**Im Wiederholungsfall nach über 1 Jahr hat der behandelnde Arzt zu entscheiden, ob entweder nach 2a.a) (Info und Mitteilung) oder aufgrund der der Gesamtumstände nach 2a.b) (Meldung) verfahren wird.**

### **Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

#### **-> Sozialer Beratungsdienst**

prüft Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung stets unter Einbestellung oder Aufsuchen von Kindern und Eltern, handelt entsprechend, berät, bietet ggf. Hilfen zur Erziehung an

- Sozialer Beratungsdienst hält Eltern zur Teilnahme an der Seminarreihe „ Hilfe mein Kind pubertiert!“ der PSB mit dem Schwerpunkt Suchtvorbeugung an

- Sozialer Beratungsdienst hält zur Teilnahme an einem eintägigen Workshop mit erlebnispädagogischem Konzept für Kinder und Jugendliche, angeboten durch die PSB, an

- Sozialer Beratungsdienst vermittelt bei weiterem Beratungs-/Aufklärungsbedarf zur Kommunalen Jugendpflege

- Sozialer Beratungsdienst weist auf weitere Beratungs- und Hilfsangebote des Gesundheitsamtes und der PSB hin, vermittelt ggf. den Kontakt

## 2b. Jugendliche bis 16 Jahre

- die nach Alkoholkonsum oder durch unzulässigen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit polizeilich auffällig wurden

### **Meldende Stelle: Polizei (oder andere Einrichtung)**

Sofortige Vorkommnismeldung durch die Polizei an das Stadtjugendamt , Sozialer Beratungsdienst, unter Darlegung des Sachverhalts und der Kontaktdaten. Transparenzgebot wird eingehalten. Aufforderung sich von selbst an das Jugendamt zu wenden.

### **Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

#### **-> Sozialer Beratungsdienst**

- prüft Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ; ergeben sich aus der Vorkommnismeldung der Polizei Gesamtumstände, die eine Kindeswohlgefährdung sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen ( insb. Erstfall, Blutalkoholgehalt unter 0,8 Promille und problembewußte Eltern) , wird dies dokumentiert und die Kommunale Jugendpflege informiert, die den Fall weiter bearbeitet.

a) Kindeswohlgefährdung ist **nicht** sehr unwahrscheinlich

#### **-> Sozialer Beratungsdienst**

- prüft Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung stets unter Einbestellung von Jugendlichen und Eltern, handelt entsprechend, berät, bietet ggf. Hilfen zur Erziehung an

-macht ein Angebot zur Teilnahme an der Seminarreihe „ Hilfe mein Kind pubertiert!“ der PSB mit dem Schwerpunkt Suchtvorbeugung

- macht ein Angebot an einem eintägigen Workshop mit erlebnispädagogischem Konzept für Kinder und Jugendliche, angeboten durch die PSB

- Sozialer Beratungsdienst vermittelt bei weiterem Beratungs-/Aufklärungsbedarf zur Kommunalen Jugendpflege,

-weist auf weitere Beratungs- und Hilfsangebote des Gesundheitsamtes und der PSB hin, vermittelt ggf. den Kontakt

b) Kindeswohlgefährdung ist sehr unwahrscheinlich

#### **-> Kommunale Jugendpflege**

-lädt Jugendliche und Eltern zu einem Gespräch ein

-macht ein Angebot zur Teilnahme an der Seminarreihe „ Hilfe mein Kind pubertiert!“ der PSB mit dem Schwerpunkt Suchtvorbeugung

- macht ein Angebot an einem eintägigen Workshop mit erlebnispädagogischem Konzept für Kinder und Jugendliche, angeboten durch die PSB

-weist auf weitere Beratungs- und Hilfsangebote des Gesundheitsamtes und der PSB hin, vermittelt ggf. den Kontakt

-meldet dem Sozialen Beratungsdienst, wenn sich doch gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben

### 3a. Jugendliche von 16 bis 18 Jahre

- die nach Alkoholkonsum eines Klinikaufenthalts bedurften,

#### **a) Erstfall : Informierende Stelle Klinik**

händigt Eltern und Kindern/Jugendlichen ein Informationsschreiben von „steil“ aus , das bereits auf die bestehenden Angebote Bezug nimmt, sowie das Faltblatt „Stress mit Alkohol oder Drogen?“ Der behandelnde Arzt weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit und Möglichkeit einer ergänzenden Beratung durch „steil“ hin.

Durch Einholung einer Schweigepflichtsentscheidung besteht für den behandelnden Arzt die Möglichkeit einer zusätzlichen Mitteilung an die der Stadtjugendpflege, die dann eine ergänzende, persönliche Einladung an Jugendliche und Eltern versenden kann.

#### **Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

##### **-> Kommunale Jugendpflege**

-lädt Jugendliche und Eltern zu einem Gespräch ein

-macht ein Angebot zur Teilnahme an der Seminarreihe „ Hilfe mein Kind pubertiert!“ der PSB mit dem Schwerpunkt Suchtvorbeugung

- macht ein Angebot an einem eintägigen Workshop mit erlebnispädagogischem Konzept für Kinder und Jugendliche, angeboten durch die PSB

-weist auf weitere Beratungs- und Hilfsangebote des Gesundheitsamtes und der PSB hin, vermittelt ggf. den Kontakt

-meldet dem Sozialen Beratungsdienst, wenn sich doch gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben

#### **Ausnahme bei Erstfall wenn Hinweise auf KiWoGe: Meldende Stelle Klinik**

Ergeben sich **Gesamtumstände, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen** ( insb. durch Eltern, die keinerlei Problemeinsicht zeigen und die Erfordernis einer altersgemäßen erzieherischen Einwirkung nicht sehen) , umgehende schriftliche Meldung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII i.V.m Art 14 GDVG durch Klinik an das **Stadtjugendamt , Sozialer Beratungsdienst**, unter Darlegung des Sachverhalts und der Kontaktdaten. Transparenzgebot wird eingehalten. Aufforderung sich von selbst an das Jugendamt zu wenden.

#### **Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

Es wird entsprechend nach **3a.b)** verfahren.

### 3a. Jugendliche von 16 bis 18 Jahre

- die nach Alkoholkonsum eines Klinikaufenthalts bedurften,

#### **b) Wiederholungsfall : Meldende Stelle Klinik**

Im **Wiederholungsfall innerhalb 1 Jahres** umgehende schriftliche Meldung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII i.V.m Art 14 GDVG durch Klinik an das Stadtjugendamt , Sozialer Beratungsdienst, unter Darlegung des Sachverhalts und der Kontaktdaten. Transparenzgebot wird eingehalten. Aufforderung sich von selbst an das Jugendamt zu wenden.

**Im Wiederholungsfall nach über 1 Jahr hat der behandelnde Arzt zu entscheiden, ob entweder nach 3a.a) (Info und Mitteilung) oder aufgrund der der Gesamtumstände nach 3a.b) (Meldung) verfahren wird.**

#### **Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

##### **-Sozialer Beratungsdienst**

- prüft Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung stets unter Einbestellung von Jugendlichen und Eltern, handelt entsprechend, berät, bietet ggf. Hilfen zur Erziehung an
- macht ein Angebot zur Teilnahme an der Seminarreihe „ Hilfe mein Kind pubertiert!“ der PSB mit dem Schwerpunkt Suchtvorbeugung
- macht ein Angebot an einem eintägigen Workshop mit erlebnispädagogischem Konzept für Kinder und Jugendliche, angeboten durch die PSB
- Sozialer Beratungsdienst vermittelt bei weiterem Beratungs-/Aufklärungsbedarf zur Kommunalen Jugendpflege,
- weist auf weitere Beratungs- und Hilfsangebote des Gesundheitsamtes und der PSB hin, vermittelt ggf. den Kontakt

### 3b. Jugendliche von 16 bis 18 Jahre

- die nach oder durch Alkoholkonsum polizeilich straffällig wurden

#### **Meldende Stelle : Polizei**

Versendet umgehend polizeiliche Vorkommnismeldung an das Stadtjugendamt , Sozialer Beratungsdienst, unter Darlegung des Sachverhalts und der Kontaktdaten.

#### **Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

-Sozialer Beratungsdienst prüft Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ; ergeben sich aus der Vorkommnismeldung der Polizei Gesamtumstände, die eine Kindeswohlgefährdung wahrscheinlich erscheinen lassen ( insb. durch Qualität des Vorkommnisses, Wiederholungsfall, Blutalkoholgehalt über 1,5 Promille oder keine problembewußten Eltern) , erfolgt die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung. Ist dies nicht der Fall wird dies dokumentiert und die Kommunale Jugendpflege informiert, die den Fall weiter bearbeitet.

a) Kindeswohlgefährdung ist wahrscheinlich

##### **-> Sozialer Beratungsdienst**

- prüft Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung stets unter Einbestellung von Jugendlichen und Eltern, handelt entsprechend, berät, bietet ggf. Hilfen zur Erziehung an
- macht ein Angebot zur Teilnahme an der Seminarreihe „ Hilfe mein Kind pubertiert!“ der PSB mit dem Schwerpunkt Suchtvorbeugung
- macht ein Angebot an einem eintägigen Workshop mit erlebnispädagogischem Konzept für Kinder und Jugendliche, angeboten durch die PSB
- Sozialer Beratungsdienst vermittelt bei weiterem Beratungs-/Aufklärungs-/Unterstützungsbedarf zum Gesundheitsamt

a) Kindeswohlgefährdung ist unwahrscheinlich

##### **-> Kommunale Jugendpflege**

- lädt Jugendliche und Eltern zu einem Gespräch ein
- macht ein Angebot zur Teilnahme an der Seminarreihe „ Hilfe mein Kind pubertiert!“ der PSB mit dem Schwerpunkt Suchtvorbeugung
- macht ein Angebot an einem eintägigen Workshop mit erlebnispädagogischem Konzept für Kinder und Jugendliche, angeboten durch die PSB
- weist auf weitere Beratungs- und Hilfsangebote des Gesundheitsamtes und der PSB hin, vermittelt ggf. den Kontakt
- meldet dem Sozialen Beratungsdienst, wenn sich doch gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben

#### **4. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte**

**Siehe 1-3.**

#### **5. Personen, die ordnungswidrig im Sinne des Jugendschutzgesetzes handeln.**

##### **Meldende Stelle: Polizei**

Eine Vorkommnismeldung wird – unabhängig vom OWiG-Verfahren- direkt an das Stadtjugendamt – Jugendpflege- gersandt.

##### **Handelnde Stelle : Stadtjugendamt – Jugendpflege-**

Unabhängig vom Bußgeldverfahren wird die Person einbestellt, zu gängigen Jugendschutzvorschriften belehrt, auf seine Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Die Person wird motiviert die einschlägigen Vorschriften zu beachten und -insb. im Bereich Gaststätten- auf einen verantwortungsvollen Konsum hinzuwirken

VI. Das Projekt ist in der Erprobung und wird nach 1 Jahr evaluiert. Die Finanzierung von Maßnahmen und Kursen erfolgt aus dem regulären Haushalt der Jugendhilfe

Stadt Memmingen, den 16.05.2014

Dr. Ivo Holzinger  
Oberbürgermeister

Stadtjugendamt Memmingen, den 16.05.2014  
I.A.

Klinikum Memmingen, den 26.05.2014  
I.A.



## **KURZFASSUNG**

### **V. Maßnahmen, Angebote und Leistungen**

**1a. Kinder bis 14 Jahre** die nach Alkoholkonsum eines Klinikaufenthalts bedurften,

**Meldende Stelle: Klinik**

**a) Regelannahme** Sofortige KiWo-Meldung an Stadtjugendamt – Sozialer Beratungsdienst

**Ausnahme: wenn gewichtige Anhaltspunkte ausgeschlossen werden können**

**Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

**b) Wiederholungsfall** Sofortige KiWo-Meldung an Stadtjugendamt – Sozialer Beratungsdienst

**Keine Ausnahme; Verfahren nach 1a.a)**

**Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

**1b. Kinder bis 14 Jahre** die nach oder durch Alkoholkonsum auffällig wurden

**Meldende Stelle: Polizei (oder andere Einrichtung)**

Sofortige Vorkommnismeldung an Stadtjugendamt – Sozialer Beratungsdienst

**Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

**2a. Jugendliche bis 16 Jahre** die nach Alkoholkonsum eines Klinikaufenthalts bedurften,

**a) Erstfall : Informierende Stelle Klinik**

Einladungsschreiben „steil“ / Faltblatt „Stress mit Alkohol oder Drogen ?“

Information der Stadtjugendpflege nach Schweigepflichtsentbindung

**Handelnde Stelle : Stadtjugendpflege**

**Ausnahme Erstfall: Meldende Stelle Klinik**

**Gesamtumstände, weisen auf Kindeswohlgefährdung hin**

➔ **Meldung** KiWo an Stadtjugendamt – Sozialer Beratungsdienst

**Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

**b) Meldende Stelle Wiederholungsfall: Klinik**

➔ **Wiederholungsfall innerhalb 1 Jahres**

○ **Meldung** KiWo an Stadtjugendamt – Sozialer Beratungsdienst

➔ **Wiederholungsfall außerhalb 1 Jahres**

○ **Entscheidung Arzt ob**

- **Meldung** KiWo an Stadtjugendamt – Sozialer Beratungsdienst **2a.b)**
- **Verfahren** Einladung Gesundheitsamt **2a.a)**

**Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

**2b. Jugendliche bis 16 Jahre** die nach Alkoholkonsum oder durch unzulässigen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit polizeilich auffällig wurden

**Meldende Stelle: Polizei (oder andere Einrichtung)**

Sofortige Vorkommismeldung an Stadtjugendamt – Sozialer Beratungsdienst

**Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

**3a. Jugendliche von 16 bis 18 Jahre** die nach Alkoholkonsum eines Klinikaufenthalts bedurften,

**a) Erstfall : Informierende Stelle Klinik**

Einladungsschreiben „steil“ / Faltblatt „Stress mit Alkohol oder Drogen ?

Information der Stadtjugendpflege nach Schweigepflichtsentbindung

**Handelnde Stelle : Stadtjugendpflege**

**Ausnahme Erstfall: Meldende Stelle Klinik**

**Gesamtumstände, weisen auf Kindeswohlgefährdung hin**

➔ **Meldung** KiWo an Stadtjugendamt – Sozialer Beratungsdienst

**Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

**b) Meldende Stelle Wiederholungsfall: Klinik**

➔ **Wiederholungsfall innerhalb 1 Jahres**

- **Meldung** KiWo an Stadtjugendamt – Sozialer Beratungsdienst

➔ **Wiederholungsfall außerhalb 1 Jahres**

○ **Entscheidung Arzt ob**

- **Meldung** KiWo an Stadtjugendamt – Sozialer Beratungsdienst **3a.b)**
- **Verfahren** Einladung Gesundheitsamt **3a.a)**

**Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

**3b. Jugendliche von 16 bis 18 Jahre** die nach oder durch Alkoholkonsum polizeilich straffällig wurden

**Meldende Stelle : Polizei**

Vorkommismeldung an Stadtjugendamt – Sozialer Beratungsdienst

**Handelnde Stelle : Stadtjugendamt**

Adresse der Klinik <input type="checkbox"/> Klinikum Memmingen, Bismarckstraße 23, 87700 Memmingen <input type="checkbox"/> Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Straße 44, 87719 Mindelheim <input type="checkbox"/> Kreisklinik Ottobeuren, Memminger Straße 31, 87724 Ottobeuren <input type="checkbox"/>		
An: <input type="checkbox"/> <b>Landratsamt Unterallgäu</b> <input type="checkbox"/> <b>Stadt Memmingen</b> Kreisjugendamt                              Jugendamt Bad Wörishofer Straße 33              Ulmer Straße 2 87719 Mindelheim                          87700 Memmingen Fax: 08261/995-303                      Fax: 08331/850-467		
		Datum

**Meldung von  
gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung  
wegen einer Alkoholintoxikation eines Kindes/eines Jugendlichen**

-> Die Durchführung dieser Meldung an das Jugendamt ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen

**Rechtsgrundlage: Gefährdungseinschätzung gem. § 4 KKG i.V.m. Art 14 Abs. 6 GDVG**

**Anlass**

Ereignis/ Behandlung

Behandlungszeit/Behandlungszeitraum  
(Datum, Uhrzeit)

Name und Unterschrift behandelnder Arzt

**Personalien behandelte Person**

Name

Vorname

Geburtsdatum/ort

Telefonnummer

Anschrift

**Bemerkungen/Kurz Sachverhalt ( ggf. auch auf Rückseite oder mit Anlage)**

zu Promillewert, Gesamtumständen, Wiederholungsfall, Haltung der Eltern, Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, Meldeweg etc.

Adresse der Klinik <input type="checkbox"/> Klinikum Memmingen, Bismarckstraße 23, 87700 Memmingen <input type="checkbox"/> Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Straße 44, 87719 Mindelheim <input type="checkbox"/> Kreisklinik Ottobeuren, Memminger Straße 31, 87724 Ottobeuren <input type="checkbox"/>	
An: <input type="checkbox"/> <b>Landratsamt Unterallgäu</b> <input type="checkbox"/> <b>Stadt Memmingen</b> Kreisjugendamt                              Jugendamt Bad Wörishofer Straße 33              Ulmer Straße 2 87719 Mindelheim                              87700 Memmingen Fax: 08261/995-303                              Fax: 08331/850-467	
	Datum

**Mitteilung zum Beratungsbedarf/anliegen  
wegen einer Alkoholintoxikation eines Kindes/eines Jugendlichen**

-> Die Durchführung dieser Meldung bedarf der Schweigepflichtsentbindung; diese ist als Anlage beizufügen

**Grundlage: Beratungsgespräch durch behandelnden Arzt**

**Anlass**

Ereignis/ Behandlung

Behandlungszeit/Behandlungszeitraum  
(Datum, Uhrzeit)

Name und Unterschrift behandelnder Arzt

**Personalien behandelte Person**

Name

Vorname

Geburtsdatum/ort

Telefonnummer

Anschrift

**Bemerkungen/Kurzschverhalt ( ggf. auch auf Rückseite oder mit Anlage)**

zu Promillewert, Gesamtumständen, Wiederholungsfall, Haltung der Eltern, Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, Meldeweg etc.

Im Rahmen der o.g. Behandlung ergab sich die Notwendigkeit / das Anliegen für eine erweiterte Beratung und Unterstützung durch die Jugendhilfe / das Gesundheitswesen ggf. im Rahmen des Präventionsprojekts STEIL. Die Erziehungsberechtigten sind mit einer Weitergabe der Daten einverstanden.

### **3. Vereinbarung zur Vorlage des erw. Führungszeugnisses für Ehrenamtliche gem. § 72 a SGB VIII**

Zu Beginn seiner Ausführungen fasst der Vertreter der Verwaltung zusammen, dass seitens des Jugendamtes in der Vereinbarung die Chance gesehen wird, pädosexuelle, verurteilte Straftäter von den Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten. Dies sei das wichtigste Ziel der Vereinbarung.

Zur Vorgeschichte wird ausgeführt:

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde zum 01.01.2012 auch der § 72 a SGB VIII neu formuliert. Im neuen, wesentlich erweiterten Gesetzestext wurden nicht nur die Vorlagepflicht für erweiterte Führungszeugnisse für haupt- und nebenamtlich in der Jugendhilfe tätige Personen festgelegt.

Darüber hinaus erfolgte in den Abs. 4 und 5 die Verpflichtung der Jugendämter, mit den in der Jugendhilfe tätigen Trägern und Vereinen eine Vereinbarung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche abzuschließen:

Diese sollen sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Diese Vereinbarung sei heute das Thema. Vorgesehen ist eine Verabschiedung durch den Ausschuss und dann die entsprechende Umsetzung durch die Verwaltung.

Alle Mitglieder haben

- den Gesetzestext
- den Vereinbarungsentwurf des Stadtjugendamtes

mit der Ladung zugesandt bekommen.

#### **Um welche Straftaten geht es?**

Alle in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftaten stehen im sexuellen Kontext wie z. B. Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornografischer Schriften, Exhibitionismus, sex. Missbrauch... bis hin zum Kinderhandel. -> komplette Aufstellung S. 17 der fachl. Empfehlungen

#### **Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?**

Rechtsgrundlage ist der neue § 30 a Abs. 1 BZRG. Von einem regulären Führungszeugnis unterscheidet sich das „erweiterte Führungszeugnis“ hinsichtlich seines Inhalts. Im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten bestimmt § 32 Abs. 2 BZRG, dass in den dort aufgeführten Fällen im Register eingetragene Entscheidungen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Ausgenommen von dieser Privilegierung sind generell Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuchs (StGB). Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte (§§ 180 a, 181 a, 183 bis 184f StGB) oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen der §§ 171, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB sind bei Vorliegen einer der Ausnahmen des § 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG dagegen nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen, es sei denn, es wird ein „erweitertes Führungszeugnis“ beantragt. In diesem Fall sind Verurteilungen wegen der genannten Straftatbestände ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG aufzuführen.

Daneben sind auch reguläre Straftaten, die Verjährungsfristen unterliegen, enthalten.

Der JHA hat sich bereits am 23.05.12 und am 10.10.12 mit der Thematik befasst. Bereits im September wurden erste Gespräche den Trägern Stadtjugendring, der Sportjugend und der kirchlichen Jugendarbeit geführt.

Nach der Veröffentlichung der fachl. Empfehlungen des maßgeblichen Bayer. Landesjugendhilfeausschusses am 12.03.2013 wurden die Gespräche im Sommer 2013 wieder aufgenommen und der Vereinbarungsentwurf des Jugendamtes diskutiert und dieser fortentwickelt. Eine abschließende Einigung gab es nicht.

Nach einer weiteren Fortschreibung wurde neben den kirchlichen Vertretern der Jugendarbeit mit den verantwortlichen Entscheidungsträgern der Evang. Kirche, Kath. Kirche sowie deren Beauftragte für Jugendarbeit und des größten örtlichen Sportvereins TVM konkret Verbindung aufgenommen und Gespräche geführt. Alle haben ihre Unterstützung zugesagt und befürworten den Abschluss einer Vereinbarung zum § 72a SGB VIII in ihren Strukturen.

Dank an dieser Stelle für die große Offenheit gegenüber der Stadt und des Themas.

Die Umsetzung des § 72 a SGB VIII und die Vereinbarungen dienen primär dazu sicherzustellen, dass pädosexuelle und sexuell auffällige verurteilte Straftäter aus der Kinder- und Jugendarbeit ferngehalten werden, um nicht ihre daraus resultierende Macht- und Vertrauensposition durch gezieltes Heranmachen an potentielle Opfer auszunutzen.

Vor einer Durchsprache der Vereinbarung sei es dem Jugendamt jedoch ein Anliegen zu betonen, dass selbstverständlich mit Abschluss der Vereinbarung keinesfalls „die Sache erledigt ist“.

Die Vereine und Träger können vielfältige Angebote ihrer Verbände nutzen, um sinnvollerweise auch die Mitarbeiter zu schulen und eine strukturelle Achtsamkeitskultur und Sensibilität zu etablieren.

Gleichzeitig sollen die Träger Handhabungsspielräume bei der Auswahl der Vorlagepflichtigen haben, weil diese ihre Strukturen selbst am besten kennen.

Weitergehend wird das erweiterte Führungszeugnis dem jeweiligen Verein, Verband, etc. nur vorgelegt werden und verbleibt nicht bei den Unterlagen vor Ort. Es kann auch eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung von Seiten des Jugendamtes erstellt werden und diese dann dem jeweiligen Verein vorgelegt werden.

Eine Hilfestellung durch das Stadtjugendamt ist auch für die Zusammenarbeit mit den Verbänden notwendig. Kosten fallen für die erweiterten Führungszeugnisse von Seiten der Ausstellungsbehörde nicht an, da hierfür keine Gebühren erhoben werden. Nicht zu vernachlässigen ist allerdings auch der Mehraufwand des Personals in den Verbänden oder Vereinen für den dann erhöhten Verwaltungsaufwand.

Von Seiten des Jugendamtes werden im Rahmen der Umsetzung noch Tabellen und Listen erstellt, um den Vereinen und Verbänden den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis zu erleichtern.

Der Antrag wird vorerst zurückgestellt und in der nächsten Sitzung erneut behandelt.

#### **4. Jugendsozialarbeit an Schulen; Trägerschaft**

Die Jugendsozialarbeit an Schulen an Elsbethen-Grundschule wurde zur staatlichen Förderung beantragt. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gestellt.

Trägerschaft liegt nun bei der Stadt; die Maßnahme kann wie geplant im September beginnen.

Die Kooperationsvereinbarung und die Konzeption für die JaS-Stelle an der Elsbethenschule wurde als Voraussetzung für den Antrag mit dem Staatlichen Schulamt (Frau Fuß) und dem Schulleiter Prof. Dr. Chott verbindlich vereinbart.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Frage der Trägerschaft der JaS-Maßnahme noch einmal im Ausschuss besprochen wird, bevor die Entscheidung zur Trägerschaft fällt.

Die Eilentscheidung war notwendig, da seitens der Regierung von Schwaben nachdrücklich auf die Dringlichkeit einer schnellen und baldigen Beantragung hingewiesen wurde. Es bestand ansonsten die Gefahr, dass man dauerhaft nicht mehr in den Pool der staatlichen Förderung aufgenommen werden kann und somit dauerhaft keine Förderung der JaS-Stelle an der Elsbethenschule erfolgen wird.

Zudem waren aufgrund vergaberechtlicher Fragen, der nach einer Sitzung –und der Entscheidung einer nicht städtischen Trägerschaft- notwendigen Angebotseinholung und anschließenden Vertragsverhandlungen sowie Prüfung von Konzepten und Kooperationsvereinbarung weitere Verzögerungen zu befürchten. Diese hätten, unabhängig von der Frage einer dauerhaften Mitbeteiligung des Staates, höchstwahrscheinlich auch zu weiteren Verzögerungen bei der Maßnahme geführt.

Weitergehend hätte ein reguläres Ausschreibungsverfahren mit allen Trägern und interessierten Verbänden sehr viel Zeit in Anspruch genommen. Deshalb musste die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters schnellstmöglich erfolgen, da von der Regierung von Schwaben dringend empfohlen wurde schnellstmöglich den Förderantrag zu stellen, da ansonsten dauerhaft keine Mittel zur Verfügung gestellt werden könnten.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstand zu Kenntnis.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger beschließt die Sitzung um 17:15 Uhr.

Zur Bestätigung:  
Memmingen,  
Jugendhilfeausschuss

Dr. Ivo Holzinger  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender

Carina Fräsch  
Protokollführerin